

# **Gemeinde Surses**



## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen (GTT)**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 - Subjekt der Gästetaxe	3
Art. 2 - Gästeanmeldung	3
Art. 3 - Meldung der Logiernächte	3
Art. 4 - Obligatorische Gästepauschale	3
Art. 5 - Abrechnung der Gästepauschalen	4
Art. 6 - Fälligkeit / Zahlungspflicht der Gästepauschale	4
Art. 7 - Gästetaxen pro Logiernacht / Pauschalen	4
Art. 8 - Reduktion / Befreiung von der Gästetaxenpflicht	5
Art. 9 - Ansätze der Tourismustaxe	6
Art. 10 - Nebenerwerb	7
Art. 11 - Steuerperiode / Bemessungsperiode der Tourismustaxe	7
Art. 12 - Meldepflicht	8
Art. 13 - Fälligkeit und Zahlungsfrist	8
Art. 14 - Mahngebühren	8
Art. 15 - Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 19 des Gesetzes der Gemeinde Surses über die Gäste- und Tourismustaxen werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Subjekt der Gästetaxe	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Subjekt der Gästetaxe ist der Gast, der in der Gemeinde Surses übernachtet und keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Gästetaxe unterliegen auch Personen, die Immobilien in der Gemeinde besitzen. Als Immobilienbesitz im Sinne dieses Erlasses gelten Eigentum, Gesamteigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum und selbständiges und dauerndes Baurecht.</p>
Gästeinmeldung	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft des Gastes der Gemeinde abzugeben oder per Post zu übermitteln.</p> <p><sup>2</sup> Für das Ausfüllen der Meldescheine gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Es dürfen nur die offiziellen Meldescheine benützt werden. Die entsprechenden Meldeblöcke sind gegen Kostenersatz bei der Gemeinde erhältlich;</li><li>- Die Meldescheine sind vollständig und gut leserlich auszufüllen;</li><li>- Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum;</li><li>- Der Gemeinde sind aus Kontrollgründen sämtliche Meldescheine, auch allfällig verschriebene, abzugeben;</li><li>- Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die dem Inhaber von Beherbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.</li></ul>
Meldung der Logiernächte	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Inhaber von Beherbergungsbetrieben gem. Art. 11 Abs. 3 lit. b GTT melden der Gemeinde bis zum 10. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.</p> <p><sup>2</sup> Die Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen, Maiensässen, Berghütten, Privatzimmern und Campingmöglichkeiten bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts gemäss Art. 2 verpflichtet.</p>
Obligatorische Gästepauschale	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Gästepauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt die Zeit vom 1. Mai - 30. April des jeweiligen Jahres. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.</p>

<sup>2</sup> Unterliegt ein Pflichtiger in der Gemeinde nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der obligatorischen Gästepauschale, wird diese Pauschale pro Rata erhoben.

Abrechnung der Gästepauschalen

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die gemäss Art. 5 GTT gästetaxenpflichtigen Personen erhalten in der Regel im März/April ein Formular für die Deklaration der obligatorischen Gästetaxenpauschale für die folgende Steuerperiode. Pflichtige, die kein Formular erhalten haben, müssen ein solches anfordern. Massgebender Stichtag für das Ausfüllen des betreffenden Formulars ist der 1. Mai.

<sup>2</sup> Das Formular ist vom Gästetaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde fristgerecht einzureichen.

Fälligkeit / Zahlungspflicht der Gästepauschale

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die obligatorische Gästepauschale wird gegenüber den Eigentümern, Dauermietern und Nutzniessern von Ferienhäusern und -wohnungen, Maiensässen, Berghütten sowie von Privatzimmern in der Regel im Mai/Juni veranlagt.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Gästetaxen pro Logiernacht / Pauschalen

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht und je nachfolgender Feriendestinationszone:

- A = Ortschaft Savognin
- B = Ortschaft Cunter, Bivio
- C = Ortschaft Tinizong, Rona, Riom, Parsonz
- D = Ortschaft Mulegns, Sur, Marmorera
- E = Ortschaft Salouf

Feriendestinationszone	A	B	C	D	E
In Beherbergungsbetrieben, vorübergehend gemieteten Ferienwohnungen, Zimmern und Camping					
a) In Hotels, Pensionen, möblierten Wohnungen und Privatzimmern, Berg-, Skihäusern und bei Camping	Fr. 3.00	2.50	2.30	1.50	2.00
b) Für begleitete Gruppen von Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Lebensjahr	Fr. 1.50	1.50	1.00	1.00	1.00
c) Vermieter von Standplätzen für Zelte	Fr. 0.50	0.50	0.50	0.50	0.50

<sup>2</sup> Die obligatorische Jahrespauschale wird nach Wohnungsgrösse festgelegt und beträgt nach Feriendestinationszone:

*A = Ortschaft Savognin*

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	210.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	450.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	550.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	650.-
5 Zimmer und grösser	Fr.	750.-
dauernder Campingstandplatz	Fr.	250.-

*B = Ortschaft Cunter und Bivio*

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	188.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	410.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	510.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	610.-
5 Zimmer und grösser	Fr.	710.-
dauernder Campingstandplatz	Fr.	244.-

*C = Ortschaft Tinizong, Rona, Riom und Parsonz*

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	176.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	390.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	490.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	590.-
5 Zimmer und grösser	Fr.	690.-
dauernder Campingstandplatz	Fr.	210.-

*D = Ortschaft Mulegns, Sur und Marmorera*

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	122.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	300.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	400.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	500.-
5 Zimmer und grösser	Fr.	600.-
dauernder Campingstandplatz	Fr.	146.-

*E = Ortschaft Salouf*

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	146.-
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	340.-
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	440.-
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	540.-
5 Zimmer und grösser	Fr.	640.-
dauernder Campingstandplatz	Fr.	174.-

**Art. 8**

Reduktion /  
Befreiung von der  
Gästetaxenpflicht

<sup>1</sup> Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe in der Feriendestination, schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen.

<sup>2</sup> Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen, so ist die zu viel entrichtete Gästetaxe zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Kinder unter 6 Jahren sind Kinder, die den 6. Geburtstag im Erhebungszeitraum erfüllen.

Ansätze der  
Tourismustaxe

### **Art. 9**

Die Tourismustaxe wird jährlich mit folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Bei den Bergbahnen- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a) GTT 1% der Personenverkehrseinnahmen.
- b) Bei Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Erholungs- und Kinderheimen, Maiensässen und Berghütten gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. b) GTT bzw. Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c) GTT pro Bett inklusive Eigenbelegung, bzw. Standplatz:

Fr. 30.-

Bei den Betten Agrartourismusbetrieben und in Zivilschutzanlagen sind  $\frac{1}{3}$  der verfügbaren Betten abgabepflichtig.

Bei Maiensässen, die nachweislich nur während der Sommersaison genutzt werden können, reduziert sich die Abgabe auf die Hälfte.

- c) Bei Standplätzen oder Lagerplätzen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c) GTT pro Standplatz bzw. Lagerplatz und Feriendestination:

Fr. 15.-.

- d) Von den übrigen in Art. 11 Abs. 3 lit. d) und e) GTT umschriebenen Abgabepflichtigen gemäss den nachstehenden Kategorien und Ansätzen:

#### Kategorie I

1) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.00
2) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
11-15 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'000.00
16-20 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'200.00
21-25 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'400.00
26-30 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'600.00
31 und mehr Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'800.00

#### Kategorie II

1) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	400.00

### Kategorie III

1) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.00
2) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	200.00
3) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	200.00

### Kategorie IV

Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	60.00

### Kategorie V

1) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.00
2) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
6-15 Beschäftigte	Fr.	1'000.00
16-20 Beschäftigte	Fr.	1'200.00
21-25 Beschäftigte	Fr.	1'400.00
26-30 Beschäftigte	Fr.	1'600.00
31 und mehr Beschäftigte pauschal	Fr.	1'800.00

### Kategorie VI

1) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	8.00
2) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	16.00
3) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	16.00

### Kategorie VII

1) Jahrespauschale	Fr.	1'600.00
2) Jahrespauschale	Fr.	800.00

### Kategorie VIII

Pro Grossvieh-Einheit	Fr.	10.00
-----------------------	-----	-------

e) Die Tourismus Savognin Bivio Albula AG entrichtet Fr. 150'000.00

### **Art. 10**

Nebenerwerb

Unter Nebenerwerb fällt insbesondere die Heimarbeit, Arbeiten mit geringfügigem Entgelt oder Teilzeitarbeit. So z.B. Hausfrauen/Hausmänner mit Nebenerwerb, Bergführer, Teilzeit-Selbständige, nebenberufliche Künstler usw. Weder Umsatz noch Ertrag sind für die Beurteilung des Nebenerwerbes entscheidend.

### **Art. 11**

Steuerperiode / Bemessungsperiode der Tourismustaxe

<sup>1</sup> Die Tourismustaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Diese beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

<sup>2</sup> Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

**Art. 12**

Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Beherberger sind verpflichtet, den Bestand an Betten, Schlafplätzen und Standplätzen zu deklarieren.

<sup>2</sup> Die Masseinheit Bett im Sinne des GTT umfasst den herkömmlichen Schlafplatz für eine Person. Nicht erfasst werden Kinderbetten.

<sup>3</sup> Die gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a), d) und e) GTT der Tourismustaxe unterliegenden Personen sind verpflichtet, die Zahl der Beschäftigten fristgerecht zu deklarieren.

<sup>4</sup> Pflichtige, die kein Deklarations-Formular erhalten, haben ein solches anzufordern.

**Art. 13**

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Die Tourismustaxen werden in der Regel im Mai/Juni veranlagt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

**Art. 14**

Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen Fr. 20.00.

**Art. 15**

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Surses am 1. Mai 2018 in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen basieren auf den Ausführungsbestimmungen, welche vom ehemaligen Touristischen Gemeindezweckverband Surses per 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt wurden. Es wurden lediglich die notwendigen formellen Anpassungen an das Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Surses vorgenommen.

Diese Ausführungsbestimmungen wurde vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 23. August 2018 genehmigt.

---

Die Teilrevision wurde vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 1. März 2021 genehmigt und per 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

**Für den Gemeindevorstand Surses**

Der Gemeindepräsident:



.....  
Leo Thomann

Der Gemeindevorstand:



.....  
Beat Jenal

---

## Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.08.2018	01.05.2018	Erlass	Erstfassung
01.03.2021	01.05.2021	Art. 9, Kat. V, Punkt 2)	Geändert